

Musikschulverordnung

(Änderung vom 15. Februar 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Musikschulverordnung vom 29. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Der Staat richtet als Entgelt für die von der Vereinigung der Musikschulen des Kantons Zürich erbrachten Dienstleistungen den gemäss § 2 staatsbeitragsberechtigten Mitgliedern der Vereinigung eine zusätzliche Pauschale aus. Diese beträgt pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr Fr. 1.50. Weitere Beiträge

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2017-02-24](#)).